

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

[urn:nbn:de:gbv:45:1-64548](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-64548)

# Der Beobachter.

## Ein Volksblatt.

Erscheint wöchentlich drei Mal — Dienstags, Donnerstags und Sonnabends — in 1/2 Bögen groß Quart-Format. Der Vorauszahlungspreis beträgt für das Quartal 48 Grotz. — Auswärtige Bestellungen übernehmen alle Postexpeditionen; hiesige die Redaction und die Buchdruckerei von H. Klesser, Haarenstraße 44. Anzeigen werden die Zeile oder deren Raum mit 1 Grotz bezahlt.

IX. Jahrgang.

Donnerstag, den 4. März 1852.

N<sup>o</sup> 25.

### Deutschland.

**Bremen, 1. März.** Die Auswanderung über unseren Platz beginnt in diesem Frühjahr mit einer bisher unerhörten Lebhaftigkeit. Die Bahnzüge haben in den letzten Tagen manchmal bis 600 Personen auf einmal gebracht, und der Bahnhof bietet zur Zeit der Ankünfte das Bild eines bunten und bewegten Treibens. Für den heutigen Expeditionsstermin sind über 3000 Auswanderer angenommen, und die Frachtpreise sind bedeutend in die Höhe gegangen. Viele Expedienten, welche Auswanderer zu 26, 28 oder 30 Rthlr. angenommen haben, verlieren erhebliches Geld, da sie jetzt kein Schiff unter 38 Rthlr. bekommen können.

**Hamburg, 29. Febr.** Das Schicksal der Schleswiger scheint sich immer trüber gestalten zu sollen. So wird u. A. in einem dänischen Organ Nordschleswigs, der in Appenrade erscheinenden „Freia“, mitgetheilt, daß mehrere Tonderer Bürger die städtischen Steuerbeträge, die 1848 auf ihre Veranlassung nach Rendsburg (an die schleswig-holsteinische Hauptkasse) und nicht nach Ripen (dem nächsten, im Besitze der Dänen befindlichen Steueramte) abgeliefert worden waren, aus ihrem Vermögen wiedererstatteten sollen. Die Summe wird sich auf 12,000 Rthlr. belaufen.

**Hannover, 26. Febr.** Dem Vernehmen nach findet morgen oder übermorgen die „schleßliche Unterzeichnung des Vertrags wegen des Beitritts von Oldenburg zu dem Septembervertrage“ statt. Nach der gestern vor acht Tagen erfolgten Erklärung der oldenburgischen Regierung, dem Septembervertrage beitreten zu wollen, haben zwischen den betreffenden Commissairen der preussischen, hannoverschen und oldenburgischen Regierung noch weitere auf die Durchführung des Vertrags Bezug habende Verhandlungen stattgefunden, und wir können die Angabe, wonach Oldenburg diejenige Bestimmung zu Separat-Artikel 11, welche vorschreibt, daß Hannover für die in dem diesem Artikel beigefügten Verzeichnisse enthaltenen Waaren die Tariffsätze des Zollvereins vom 1. März 1853 ab einführen muß, auch für sich acceptirt hat, nur bestätigen. Zugleich wird uns aus glaubwürdiger Quelle mitgetheilt, daß binnen Kurzem auch Verhandlungen mit Bremen wegen Anschlusses an den Zollverein eröffnet werden würden. Sollten die Hoffnungen, welche man hieran knüpft, sich verwirklichen, so fällt damit eine wesentliche

Forderung Oldenburgs weg, nämlich die Erhebung Brakes zum Freihafen. Die oldenburgische Regierung ist nämlich im Allgemeinen gegen das Freihafen-System und hat die Forderung nur in Rücksicht auf die Geesebüden eingeräumten Vorrechte gestellt. Tritt nun Bremen dem Septembervertrage bei, so hört Geesebüden auf Freihafen zu sein, und dann steht Oldenburg selbstredend von seinem Vorhaben ab. Im Uebrigen hat es mit den Angaben wegen des getroffenen Arrangements in Betreff der Stimmführung seine Richtigkeit, wie nicht minder damit, daß Oldenburg auf die bestimmte Erklärung Preußens, vorläufig auf das Verlangen nicht eingehen zu können, aber dasselbe auf dem bevorstehenden Zollvereins-Congresse befürworten zu wollen, einstweilen seine Forderung hat fallen lassen.

— Was einige Blätter melden von einem Verbot oder einer polizeilichen Verfolgung der in Bremen erschienenen Schrift von Dulon: „Der Tag ist angebrochen“, ist durchaus irrig. Allerdings ist eine Verfolgung wegen derselben vorhanden, aber sie geht nicht von der Polizei, sondern vom Staatsministerium aus, ist auch keine polizeiliche, sondern eine criminelle. Die Gerichte sind zufolge ministerieller Aufforderung durch das Medium der Landdrostieen eingeschritten.

— 1. März. Wie wir erfahren, ist die Bearbeitung der Verfassungsrevision speciell dem Kanzleidirector Meyer in Dsnabrück übertragen worden. Man begreift, was das heißt.

**Altona, 29. Febr.** Das holl. Departement der Justiz und Polizei hat so eben das erste Bänderverbot unter der neuen, am 18. d. M. eingesetzten und vorläufig vom Baron C. v. Blesien geleiteten Verwaltung erlassen. Dieses Verbot datirt vom 25. d. M. und ist gegen die bei Geisler in Bremen erschienene neueste Schrift des Pastor Dulon: „Der Tag ist angebrochen“, gerichtet.

**Kassel, 27. Febr.** Gestern Abend zogen gegen 100 Personen, theilweise aus Kassel und der nächsten Umgegend, von hier ab, um nach Amerika auszuwandern. Freunde und Bekannte begleiteten die Abziehenden auf den Bahnhof; auch fand sich daselbst der Hr. Dechant Haue ein, um mehreren katholischen Familien seinen Segen zu geben und ihnen Glück auf die Reise und in ihrer neuen Heimath zu wünschen. Bis Bremen wird dieser Zug von Auswanderern vom Generalagenten G. A. Wicke geleitet.

**Darmstadt, 26. Febr.** An die Regimen-

ter des Großherzogthums ist der Befehl ergangen, am 1. April d. J. die der Regel nach dann ausgedienten Soldaten nicht zu entlassen. Es sind das 300 Mann aus dem Regiment.

**Eltvile, 27. Febr.** Durch Ministerialverfügung vom 18., sowie durch kreisamtlichen Erlaß vom 24. ist der hiesige Turnverein aufgelöst.

**Berlin, 27. Febr.** Gestern stand der Redacteur des „Publicisten“, Herr Thiele, vor Gericht, der vor Kurzem noch ein eifriger Demokrat, plötzlich zur entgegengesetzten Partei abgefallen ist. Dies schützte ihn jedoch nicht vor einem Prozeß, aus früherer Zeit anhängig gemacht, da er im „Publicisten“ behauptet hatte, daß „Tausende jetzt ihren Familien entrisen, wegen politischer Verbrechen in Kerker schmachteten und viele mit Ketten an den Füßen Schanzarbeiten verrichten müßten. Der Staatsanwalt hatte wegen Erregung von Haß und Verächtung gegen die Regierung geklagt, Herr Thiele trat den Beweis der Wahrheit an. Ein politischer Gefangener, der ehemalige Kammergerichtsreferendar Rasch, sagte aus, daß er auf verschiedenen preussischen Festungen gefesselt habe, wo mehrere seiner Freunde, wegen politischer Verbrechen verurtheilt, in Ketten geschmiedet waren. Das Geseß schreibe dies freiwillig nicht vor, aber die Willkür der Festungscommandanten sei unbeschränkt. Der Zeuge nannte eine Menge bekannter Männer, die er in Eisen gesehen hatte, er erbot sich überdies mehr wie tausend Personen zu nennen, die ihren Familien entrisen im Kerker schmachteten. Seine Schilderungen machten einen tiefen Eindruck; der Gerichtshof verlangte die Benennung nicht und setzte die Vertheidigung des Zeugen aus. Der Staatsanwalt trug auf eine sehr milde Strafe, auf vierwöchentliches Gefängniß, an, allein die Richter erkannten nach kurzer Verathung auf „Nichtschuldig“, da die behaupteten Thatfachen wahr seien. Die Aussagen des Zeugen Rasch über das Glend und Unglück und über die Behandlung vieler politischer Verbrecher, die in Ketten und seuchten Kafematten an Leib und Seele untergehen, werden leider auch von andern Seiten bestätigt.

— 28. Februar. Die nunmehr erfolgte Bestellung des Prinzen Friedrich von Baden zum stellvertretenden Regenten des Großherzogthums, welche den einzelnen Höfen notificirt werden wird, ist, wie das „C.-B.“ versichert, nicht etwa die Folge diplomatischer

Verhandlungen, sondern das Ergebnis von Beratungen im Schooße der großherzogl. Familie und ausdrücklicher Verzichtleistung des ältern Bruders auf diese modificirte Regentenschaft, welche nach dem großherzogl. Erlasse eine nur „bis auf Weiteres“ bestehende ist. Das gegenwärtige badische Ministerium bleibt, zuverlässigen Mittheilungen nach, im Amte.

**Stuttgart**, 25. Febr. Die zweite Kammer verwilligte heute die verlangten 4000 Mann Recruten je für die Jahre 1852, 1853 und 1854, wodurch die bundesmäßige Stärke von 21,000 Mann für das active Heer hergestellt wird.

— 26. Febr. Dem Vernehmen nach wird der Arbeiterverein aufs neue gemahregelt; 18 Mitglieder sind heute vor die königl. Stadtdirection geladen und ein Mitglied wurde bereits gestern verhaftet. Die k. Stadtdirection theilte ihm mit, daß man trotz aller Warnung den Verein fortgeführt habe und deshalb strafbar sei; auch wurde bei dem Verhafteten sorgsame Haussuchung nach Papieren gehalten, doch erfolglos.

**Königsberg**. Aus Osterode ist der „K. P. Z.“ folgender Artikel aus „durchaus zuverlässiger Quelle“ zugegangen: „Die Betrachtung der steigenden unerhörten Bedürfnisse des Ehestandes hat fromme und edle Männer der Stadt zu dem eben so wohlwogenern als rühmlichen Entschlusse geführt, auf bedingte Wiedereinführung des früher in Deutschland gesetzlich erlaubten Concubi-

nats bei den Kammern in Berlin zu petitioniren.“

**Kiel**, 27. Febr. Es sind hier Proben von Knöpfen angelangt, wie sie demnächst von den hollsteinischen Zollbeamten getragen werden sollen. Es befindet sich auf denselben ausschließlich das Wappen Dänemarks als des herrschenden Landes, nämlich die drei Löwen. Vom Jahre 1834 bis zum Jahre 1846 trugen die schleswig-holstein. Zollbeamten auf den Knöpfen das schleswig-hollsteinische Wappen; vom Jahre 1846 an bis jetzt glatte Uniformknöpfe; im Jahre 1852 werden auch die hollsteinischen Zollbeamten, wie es schon jetzt die schleswigischen thun, das dänische Wappen tragen. Man sieht, die Welt ist rund!

## M u s l a n d.

**Dänemark**. — Aus Kopenhagen hören wir jetzt fast nur von Feten aller Art, welche den Commissaren des deutschen Bundes vom Hofe und von den Ministern gegeben werden. Bei den Hoffesten erschienen die Vertreter des deutschen Bundes in der Decoration des Dannebrog-Ordens, welche der König ihnen verliehen hat.

**Frankreich**. Paris, 28. Febr. Louis Napoleon soll seit einigen Tagen leidend sein. Man will diesem Umstande das (übrigens unbedeutende) Sinken der Fonds zuschreiben.

— Die Confiscationsdekrete gegen die Orleans werden schwerlich zurückgenommen. Ein Artikel des heutigen Grundcredit-Dekrete's nimmt ausdrücklich auf die Bestimmung jenes Dekrete's Bezug, welche 10 Mill. Frs. aus dem Verkauf der Güter Louis Philipp's für die Unterstützung von Creditanstalten anweist.

— Die französischen Freimaurer, die sich vor der denunciationswüthigen klerikalen Presse nicht sicher glaubten, haben sich bekanntlich unter Bonaparteschen Schuß geflüchtet, indem sie einen Vetter des Präsidenten, Lucian Murat, zu dem seit Joseph's von Spanien Tode unbefestigt gebliebenen Großmeisterthum erhoben. Vorgestern fand die feierliche Einföhrung des neuen Bruders statt; gegen 1000 Maurer, mehrere aus entfernten Departements, hatten sich dazu in ihrem maurerischen Costum eingefunden.

— Von den Brutalitäten, welche sich die Polizei der Republik am 24. bei dem Jahresfest der Revolution erlaubt hat, nur eine statt vieler. Eine junge Dame kam in einem Wagen zur Juli-Säule gefahren und legte einen Kranz an denselben nieder. Sogleich wurde sie von Sergeants de ville fortgeschleppt, ohne daß es ihr gestattet wurde, sich ihres Wagens zu bedienen. Trotzdem sie angab, daß ihr Bruder sich unter den Februar-Todten befinde, und daß daher die Juli-Säule das Grab sei, auf welches sie den Totenkranz zu seinem Andenken legen müsse, wurde sie doch ins Gefängniß geworfen.

## Landtagsverhandlung.

Die vierte oder fünfte vierzehnte Landtagssitzung (März 1.) wurde mit der Anzeige verschiedener Eingaben eröffnet, von denen zwei: eine Vorstellung von Geistlichen und Kirchendienern, betreffend Entschädigung für die durch das Staatsgrundgesetz erlittenen Verluste, und ein Protest der Gemeinde Bafum, betreffend die Trennung der Schule von der Kirche, redendes Zeugniß geben von dem Partikularismus und der Selbstsucht, die, nur ihre selbstsüchtigen Zwecke verfolgend, überall wieder ihr widerwärtiges Antlitz zeigen. Das Pfaffenhum rühmt sich täglich und stündlich christlicher Demuth und Entfagung. Es möchte so gern Führer des Volks sein, um es in der Verdummung zu erhalten. Aber nur zu häufig hängt es christliche Tugenden wie einen Mantel um, unter dem es sein sinnliches Gelfüß, Anmaßung und Herrschsucht, birgt. Die übrigen Eingaben waren indifferent.

Die Tagesordnung hatte zunächst nur die Prüfung einiger Veräußerungen vom Staatsgute zum Gegenstande, welche, da die Anträge des Ausschusses ohne Ausnahme genehmigt wurden, durch nichts weiter als durch eine kurze Episode bemerkenswerth ist. Der Regierungskommissar (Buchholz) suchte nämlich die bereits vom Staatsministerium auf Grund des Art. 210, Ab. 2 des Staatsgrundgesetzes:

Die Veräußerung einzelner Landstücke zur Beförderung der Landeskultur bedarf der Bewilligung des Landtages nicht“ ausgesprochene Ansicht, daß die zu Hausbanplätzen ausgewiesenen Staatsgutsparzellen der Genehmigung des Landtags nicht bedürften, näher zu begründen, wurde indeß vom Abgeordneten Wibel widerlegt, welcher schlagend nachwies, daß unter Landeskultur nur die Cultur von Grund und Boden zu verstehen sei, und daß nach der Ansicht der Staatsregierung jede Veräußerung einseitig von ihr verfügt werden dürfte, wenn sie die Cultur des Landes und seiner Einwohner betreffe, was in irgend einer Beziehung beinahe beständig der Fall sein werde. Auch der Berichterstatter (Klavemann) schloß sich dieser Ansicht an und verwarnte den Landtag gegen die Auslegung der Staatsregierung. Wir haben der Episode erwähnt als redendes Beispiel, wie ge-

neigt man ist, auch in die klarsten Rechte des Landtags einzugreifen, sie zu schmälern und sich zu unterwerfen.

Den zweiten Gegenstand der Tagesordnung bildete die Beschwerde des Hufners Kröger in Sartinwih im Fürstenthum Lübel über die von der Regierung zu Gutin und dem Staatsministerium versagte Concession zur Anlegung einer Windmühle im Dorfe Sartinwih. Derselbe rief eine lebhafte und heftige Discussion hervor, weil er eine der Lebensfragen im Staatsleben betriff, die Freiheit des Gewerbes und Nahrungsbetriebs, an welcher sich für den Bittsteller die Abgeordneten Wibel II., Mölling, Wibel I. und Morell, gegen denselben und zu Gunsten der Staatsregierung die Abgeordneten Pancras, Beder, Seldmann II. und der Berichterstatter von Wedderkop, beteiligten. Die Ausführung des Ausschusses enthält den großen Irrthum, daß sie dem Art. 52 des Staatsgrundgesetzes \*) nur eine rechtliche Wirkung in Beziehung auf die künftige Gesetzgebung beilegt und davon ausgeht, daß er an den bestehenden Verhältnissen nichts ändere. Zwar bezieht sich der Artikel in soweit auf die künftige Gesetzgebung, daß die Gewerbefreiheit nur gesetzlich und nur so weit beschränkt werden darf, als es vom Gemeinwohl gefordert wird, aber er enthält eben so klar und deutlich das Prinzip der Freiheit des Gewerbes und sonstigen Nahrungsbetriebs; er enthält den fernern Satz: Die jetzt gesetzlich bestehenden Beschränkungen bleiben bis zu ihrer Aufhebung in Kraft; also die festen Bestimmungen: Das Gewerbe ist frei, und: nur die gesetzlich, nicht alle nur factisch bestehenden Beschränkungen dauern fort. Dies hoben die Verteidiger der Beschwerde mit stehenden Gründen hervor. Sie führten aus, daß eine gesetzliche Beschränkung auf einem Gesetze beruhen müsse, daß der Begriff eines Gesetzes eine gehörig erlassene und publicirte Vorschrift über das forde, was allgemeinen Rechtsens sei, daß Gewohnheit, Gebrauch und Mißbrauch, Willkühr der Verwaltung oder ihr Ermessen, wie der delicate Herr Buchholz das Verfahren der Ver-

\*) Der Artikel lautet soweit er hierher gehört: „Die Freiheit des Gewerbes und sonstigen Nahrungsbetriebs darf nur gesetzlich und nur in so weit beschränkt werden, als es vom Gemeinwohl gefordert wird.“

Die jetzt gesetzlich bestehenden Beschränkungen bleiben bis zu ihrer Aufhebung in Kraft.“

waltung delicater vom Landtage ausgedrückt haben wollte, wohl eine Quelle von Rechten und Pflichten, aber vom Begriffe des Gesetzes himmelweit verschiedene sein; d. h. im Fürstenthum Lübeck eine gesetzliche Beschränkung der Gewerbefreiheit zur Anlegung neuer Mühlen nicht bestimme, wenigstens so weit bekannt, und daß in diesem Falle die Regierungsentscheidungen das staatsgrundgesetzlich verliehene Bürgerrecht geradezu verletzen und zerstören. Vor der vernichtenden Kraft dieser Gründe weichend, verlegten die Verteidiger der Regierung den Kampf auf das andere Feld der beliebten Competenz und behaupteten, daß die Frage: ob im Fürstenthum Lübeck gesetzlich beschränkende Bestimmungen beständen, sie zu einer provinziellen, daher nur dem Provinziallandtag zuständig machten. Obgleich ihnen das verletzte Staatsbürgerrecht, der eigentliche Gegenstand der Beschwerde, und der Art. 144 entgegengehalten wurde, nach welchem der Landtag der gesetzliche Vertreter aller Staatsbürger ist, wurde gleichwohl der Antrag des Abgeordneten Wibel II.:

„Das Gesuch des Bittstellers der Staatsregierung zu empfehlen, sofern nicht „recht gesetzlich bestehende Beschränkungen“ im Fürstenthum Lübeck denselben widersprechen“ \*) gegen 18 Stimmen, unter denen sich auch die des Abgeordneten Müller befand, abgelehnt und die „Tagesordnung“ angenommen, mit welcher nur zu oft dem Rechte die Schlafmäße über die Ohren gezogen wird.

Ein nicht minder heftiger Kampf entbrannte über den dritten und letzten Gegenstand der Tagesordnung, den Bericht des Finanzausschusses, betreffend die Aufhebung der Verbindung der oldenburgischen und hanseatischen Contingente u. s. w.

Die Zusatzacte I. zu der Brigadconvention vom 6. Januar 1834 enthielt nämlich die Bestimmung:

„Daß der künftige Theil die Pensionen und Entschädigungen an zu entlassende Individuen allein zu tragen habe.“

In einer Conferenz vom 9. Octob. 1850, bestätigt von der oldenburgischen Regierung Octob. 19, von den Hansestädten Nov. 6 1850, gab Oldenburg diesen eminenten Vortheil auf, worauf die Hansestädte alsogleich die Convention kündigten und damit jene Last zur Hälfte auf Oldenburg wälzten, die sie ohne jenen Conferenzbeschluß bei der Kündigung allein zu tragen gehabt hätten.

Der Ausschussbericht giebt uns ein trauriges Bild der Landtagsmehrheit, die ohne eingehende Würdigung der Sache und Verhältnisse nur ein Ziel zu haben scheint: das Verfahren der Regierung gut zu heißen wie es auch sein möge. Er erkennt an, daß die obige Vereinbarung nach Art. 27 des Staatsgrundgesetzes der Zustimmung bedürfe; allein obgleich dieselbe am 9. Okt. 1850 geschlossen, am 19. Oktob. und 6. Novemb. desselben Jahres ratifizirt war, obgleich am 18. Decemb. 1850 ein Landtag, freilich von anderer Farbe und welchem die Staatsregierung die Vereinbarung zur Prüfung zu übergeben wohl eben nicht geneigt sein mochte, zusammentrat, der bis zum 27. April 1851 tagte, obgleich nicht jenem, sondern erst diesem Landtage, welchem die Vereinbarung vorzulegen, die Staatsregierung weit eher geneigt sein mochte, die obige Vereinbarung vorgelegt worden, und durch diese Zögerung, durch die Ausübung über Jahresfrist hinaus die Verhältnisse so fest und der Abschluß zur vollendeten Thatsache geworden, begnügt sich der Ausschuss mit der ihm gewordenen Mittheilung des Regierungscommissairs, „es sei von Anfang an die Absicht (?) der Staatsregierung gewesen, die Uebereinkunft dem Landtage zur Genehmigung vorzulegen“. Er nimmt so ziemlich unumwunden diese vollendete Thatsache an, also daß die nun ex post nachgesuchte Zustimmung ein Formenspiel sei, spricht auch von dem beliebten „Treue und Glauben“ der Staaten in ihrem Verkehre gegeneinander, die ein Rückgängigmachen der Vereinbarung nicht gestatte, aber von der Treue und dem Glauben, welche die Staaten andererseits dem Lande, seiner Vertretung und Verfassung schuldig sind — tiefes Schweigen.

Der Zusatzantrag des Abgeordneten Mölling zum Ausschussantrage:

„Der Landtag spricht über die nicht zeitig geschehene Vorlegung der Vereinbarung sein Bedauern aus“, auf die obigen Gründe gestützt und durch sie verteidigt, wurde natürlich mit überwiegender Mehrheit abgelehnt.

Der Abgeordnete Wibel beantragte mit Rücksicht darauf, daß

\*) Daß solche gesetzliche Beschränkungen im Fürstenthum Lübeck nicht bestehen, können wir aus genauer Bekanntschaft und Sachkunde bestätigen.

der Ausschuss nur von Vermuthungen, Ansichten und willkürlicher Wahrscheinlichkeitsannahme, aber nicht von Thatsachen ausgehe, daß er seinen Zustimmungsantrag auf den alleinigen Grund stütze, daß die Verbelegler für die Artilleristen, welche die Hansestädte den Kopf mit 36 Rthlr. bezahlten, möglicherweise auf 86 Rthlr. sich steigern könnten, daß zwischen Schaden und Vortheil keine Bilanz gezogen sei, und daß überall nicht erhele, ob die 28000 Rthlr. welche Oldenburg von den Hansestädten vertragsmäßig erhalten, welche jetzt durch den aufgehobenen Vertrag verloren seien, dessen Aufhebung wesentlich durch jene für Oldenburg so nachtheilige Vereinbarung herbeigeführt worden, irgendwie ganz oder theilweise ersetzt würden, und in der Meinung, daß der oldenburgische Bevollmächtigte durch die Hanseaten arg überlistet sei:

„Daß der Ausschuss in gründlicherer Untersuchung die Sache noch einmal erörtere“, ein Antrag, der ebenfalls mit überwiegender Mehrheit abgelehnt wurde.

Schluß der Sitzung Nachmittags 2 Uhr.

Die 15. Sitzung (März 2.), in welcher die Berathung über die Militairconvention mit Bremen zu Ende geführt und der Ausschussantrag ohne Discussion angenommen wurde, bot kaum Stoff zu irgend einer Betrachtung außer etwa über einen Zwischenfall persönlicher Art.

Im Eingange der Sitzung wurde der Abg. Wibel I., weil er gestern nach dem Zeugnisse der stenographischen Niederschrift, in Folge der Behauptung des Berichterstatters, die Staatsregierung habe dem Ausschusse ihre schon frühere Absicht nachgewiesen, die Zustimmung des Landtags zu der fraglichen Vereinbarung einzuholen, die Worte gesprochen: „Das Papier ist gedulbig“, vom Präsidenten nachträglich zur Ordnung gerufen, da die Aeußerung, welche er zugleich als eine unwürdige bezeichnete, von ihm überhört sei.

Wibel nahm zu seiner Verteidigung das Wort und hob hervor, daß der Staatsregierung wohl wenig mit einer Verteidigung gedient sei, welche nachweise, daß sie gute Vorsätze gehabt aber nicht ausgeführt. Und wo sich Jemand auf solche nicht ausgeführte auf's Papier gebrachte Vorsätze berufe, möge man wohl sagen: das Papier ist gedulbig.

Böckel schloß diesen Act nachträglich geübter Präsidialjustiz mit der eben so wohl angebrachten als richtigen Bemerkung: Der Präsident habe das Recht, den Abgeordneten zur Ordnung zu rufen, doch nicht, seine Aeußerung zu kritisiren, zumal durch ein Prädicat wie das hier gebrauchte. —

Schluß der Sitzung Nachmittags 12 $\frac{1}{2}$  Uhr.

### Zum neuen Entwurfe des Staatsgrundgesetzes.

Der neue Entwurf erinnert an die Jex Rhodia de jactu: Bei drohendem Schiffbruch werden in der Eile manche nützliche Dinge mit den unnützen über Bord geworfen, um das Schiff zu retten. Wenn wir nun zwar nicht glauben, daß wir das Schiff werden retten können, da schon zu viel Wasser eingedrungen ist, und man nicht mehr dagegen pumpen kann; so können wir es uns doch nicht ver sagen, einige Betrachtungen darüber anzustellen.

Nach Art. 6 würde der Großherzog dem preussischen Zollverein beitreten, also das Land willkürlich besteuern können ohne Zustimmung des Landtages: denn dieses wäre kein Vertrag, zu dessen Ausführung die Bewilligung von Geldmitteln aus der Staatskasse nöthig ist.

Nach Art. 14 kann der Großherzog seinen wesentlichen Aufenthalt nicht außerhalb Landes nehmen. Dabei ist eine Erklärung darüber nöthig, was unter dem wesentlichen Aufenthalte zu verstehen sei? Ist es dasselbe, was bisher unter Domicil verstanden wurde, dann muß dieses gesagt werden, und dieses muß ebenfalls geschehen, wenn es etwas anderes bedeuten soll. Sonst bleibt es eine oldenburgisch-mystische Floskel, womit man dächte, ohne einen klaren Begriff damit zu verbinden. So haben in den Art. 107 sich die Volksgenossen eingedrängt, und kein Mensch weiß, was das für Leute sind. Sie erscheinen als ein Haufen von Nebelsternen, ohne bestimmte Umrisse, den auch das stärkste Fernrohr nicht auflösen kann. Wenn ich verreis't bin, dann habe ich mein Domicil nicht verändert. Habe ich denn dadurch meinen wesentlichen Aufenthalt verändert? Dieses würde man von einer kleinen Reise gewiß nicht sagen können, aber wie wäre

es, wenn der Fürst sein ganzes Leben hindurch reisen wollte? Das könnte bedenklich werden, und darin möchte man allenfalls einen „wesentlichen Aufenthalt außerhalb Landes“ finden, wenn er sich auch nirgends lange aufhielte. Man sehe z. B. den Fall: der Fürst beschäftigte sich mit Naturforschung, (wie bekanntlich der König von Sachsen), und lebte, wie Humboldt, eine Reihe von Jahren in Amerika und in Paris, nähme an einer Weltumseglung, einer Nordpolerpedition Theil. Lauter löbliche Dinge, aber man würde sie ihm verbieten wollen, und dennoch wäre es die Frage, ob man es könnte? Denn in einem solchen Falle müßte doch der Zeitraum abgegrenzt sein, welcher den Begriff eines wesentlichen Aufenthalts enthielte. Was ist an dem Aufenthalt das Wesentliche? Daß man da ist. Aber was ist denn ein wesentlicher Aufenthalt? Man sollte doch endlich einsehen, daß man sich durch solche hohle Phrasen nur lächerlich macht. Der oldenburgische Magistrat und Stadtrath ist aber bei der Sache interessirt, und hier zeigt es sich, daß der letztere eine Ahnung von einem durch eine Constitution der Stadt Oldenburg drohenden Verluste hatte, als er vor einigen Jahren die Besorgniß äußerte, daß eine Constitution die Stadt Oldenburg ihres Glanzes, nämlich vieler schönen Uniformen berauben würde. Dieses ist nun zwar nicht eingetroffen, im Gegentheil ist dieser Glanz noch durch die silbernen Helme der Cavallerie vermehrt worden; allein der Fürst kann nach Art. 14 Oldenburg verlassen, und Cutiu oder Birkenfeld zur Residenz nehmen, Basel freilich nicht, oder Luxemburg, wie weiland Friedrich August von Anhalt-Zerbst, — und dann gute Nacht Oldenburg!

Nach Art. 16 darf auch der Stellvertreter seinen wesentlichen Aufenthalt nicht außerhalb Landes nehmen, woraus denn nothwendig folgt, daß unter dem wesentlichen Aufenthalt nicht das Domicil verstanden werden kann. Denn der Stellvertreter, wenn er ein auswärtig wohnender Prinz ist, wird dieser Stellvertretung halber sein bisheriges Domicil nicht leicht aufgeben, sondern nur einen temporären Aufenthalt in unserm Lande nehmen. Wie unterscheidet sich dieser von einem wesentlichen? Man sieht, daß die Verfasser gar nicht gewußt haben, was sie gesagt.

Art. 39, §. 3, sagt: „Im Falle einer widerrechtlich verfügten oder verlängerten Gefangenschaft ist der Schuldige, und nöthigenfalls der Staat dem Verletzten zur Genugthuung und Entschädigung verpflichtet.“

Der Grundsatz ist gewiß richtig und es ging kein Weg vorbei, man konnte ihn auch mit Ruhe passiren lassen: denn der Staat ist jetzt nicht mehr das Fiscus. Es wäre gar zu arg gewesen, hätte man in diesem Falle nicht Entschädigung versprochen. Dennoch ist der Satz isolirt geblieben, denn man

will keineswegs Jedem eine Entschädigung geben, welcher in seinem Eigenthum durch die Staatsgewalt verletzt ist, da der Art. 59 des alten Staatsgrundgesetzes im Art. 62 und 64 des Entwurfs von neuem sanctionirt ist.

Nach Art. 48 steht Jedem, der sich durch eine Verwaltungsmaßregel in seinen Privatrechten gekränkt glaubt, der Rechtsweg offen. Dieser Artikel ist so dunkel geblieben, als er war. Der Rechtsweg gegen wen? gegen den Beamten? aber, wenn der nichts hat, auch gegen den Staat? und in welcher Beziehung? kann die Verwaltungsmaßregel selbst im Rechtsweg aufgehoben, oder nur Entschädigung verlangt werden, und von wem? Alles dieses hatte die der constituirenden Landtage unbestimmt gelassen.

Nach Art. 49 dürfen Moratorien nur im gesetzlichen Wege ertheilt werden. Aber warum sollen sie denn überhaupt ertheilt werden dürfen? Hat dieses der Bundestag verlangt? Das alte Staatsgrundgesetz sagt Art. 114: „Moratorien dürfen von Staatswegen nicht ertheilt werden.“

Art. 59 beruft sich wegen Entschädigung der, der Mühlenbannrechte beraubten Personen auf das Gesetz vom 8. April 1851. Dieses gibt aber ihnen und den Domainenerbpächtern keine Entschädigung, sondern zeigt ihnen eine Seifenblase.

Art. 60: „Das Eigenthum ist unverleglich“, ist stehen geblieben, steht aber mit Art. 62 und 64 im Widerspruch.

(Schluß folgt.)

Am Dienstag d. 2. d. fand die Beerdigung der beiden neulich auf dem Eise verunglückten jungen Leute (Weineke und Glauerdt) statt. Ein großes Gefolge, darunter die Salkameraden der verunglückten, befand sich hinter den Särgen. In der Gertruden Kirche hielt der betreffende Geistliche eine entsprechende Rede. Die Kirche konnte die zahllose Menschenmasse, welche theilnehmend dem Beizuge sich angeschlossen hatte, nicht zur Hälfte fassen.

**Räthsel.**

Ich bin in Topf und Keller,  
Doch nie in Ruch' und Keller,  
Dit treff' ich meines Gleichen in der Tasse,  
Doch findest Du mich nie in einem Tasse. —  
In's Spinnloch muß ich stets hinein,  
Sei selbiges groß oder klein.

A.

Redacteur: Wilhelm Galberka.

**Anzeigen.**



**Omnibus-Fahrt.**

**Abfahrt täglich von Oldenburg:**  
Nach Leer, Aurich, Emden und Holland:  
Abends 9 Uhr.  
Nach Wehla, Danne, Cloppenburg, Daa-  
kenbrück, Osnabrück: Abends 9 Uhr.  
Nach Barel und Zever: Morgens 7 1/2 Uhr,  
Mittags 12 1/2 Uhr, Nachmitt. 5 Uhr.  
Nach Bremen: Nachmittags 4 Uhr.  
Von Bremen: Morgens 10 Uhr.  
Abfahrt von den bekannten Gasthöfen.

**Oldenburger und  
Bremer  
Marktpreise.**

	Oldenb. pr. Scheff.		Bremer. Wedungen pr. Last.	
	Markt.	Wedm.	Gr. Cour.	Nicht. Gesh.
Roden	67 1/2	70	106	110
Safer, Rottor	—	28	42	45
Gerste, Niederländ.	—	48	70	80
Weizen	—	69-72	125	135
Malz, abger.	—	—	75	80
Weiß, Amerik. Weizen, 100 Pfund Bremer	—	—	4 1/4	4 1/4
„	—	—	4	4 1/4
„	—	44	—	—
Cartons	—	20	—	—
Weizen, große u. mittel die Last Heine	—	48-54	85	90
„ (Garten) die Stange	—	60	87 1/2	92 1/2
„	—	7	8	—
Erdbeeren, gelbe	—	—	100	105
„	—	—	4	5
Butter	—	13	13 gr.	15 gr.
Erdbeeren	—	9	12	14
Eier	—	6	—	—

**Wechsel- und Effecten-Course.**

	26. Febr.	27. Febr.
Hamburg	138	—
Amsterdam	136 1/4	—
London	130 1/2	—
Bremer Staatspap.	619	—
Disconto d. Discontocasse	3 1/4	101 1/2, 102
Presq. Courant	109 1/2	93 1/2, 94

**Zu verkaufen.**  
Oldenburg. Ein Fortepiano, sehr  
billig. Zu erfragen bei H. Kleffer.

**Gesucht.**  
Oldenburg. Eine gewandte Köchin so-  
fort oder zum Mai. Nähere Nachricht er-  
theilt  
H. Kleffer,  
Haarenstraße 44.

**Gesucht.**  
Oldenburg. Ein Kindermädchen, so-  
fort oder zum Mai anzutreten.  
H. G. Gerdes,  
Gastwirth.

**Anzeigen für den Beobachter**  
sind frankirt an die Redaction einzusenden,  
können aber auch in der Buchdruckerei von  
Heinrich Kleffer, Haarenstraße 44, abge-  
geben werden. Die Zeile oder deren Raum  
wird mit 1 Groten bezahlt.

Druck von Heinrich Kleffer in Oldenburg.

# Der Beobachter.

## Ein Volksblatt.

Erscheint wöchentlich drei Mal — Dienstags, Donnerstags und Sonnabends — in 1/2 Bogen groß Quart-Format. Der Vorausbezahlungspreis beträgt für das Quartal 48 Groten. — Auswärtige Bestellungen übernehmen alle Postexpeditionen; hiesige die Redaction und die Buchdruckerei von H. Kleser, Haarenstraße 44. Anzeigen werden die Zeile oder deren Raum mit 1 Groten bezahlt.

IX. Jahrgang.

Sonnabend, den 6. März 1852.

N<sup>o</sup> 26.

### Deutschland.

**Oldenburg.** Pastor Dulon in Bremen ist durch Senats-Befehl von seinem Amte suspendirt. Der „Bremische Volksfreund“ vom Dienstag, den 2. März, bringt in einer Beilage diese Nachricht mit folgenden Worten: „Endlich sind die Würfel gefallen, endlich und leider endlich ist das zur Wahrheit geworden, was Tausende nicht für möglich gehalten.

Herr Pastor **Rudolph Dulon**, Prediger an N. 2. Frauen,

ist heute Morgen durch einen Befehl des Senats von seinem Amte suspendirt und ihm zugleich die Ausübung jeder Amtshandlung untersagt worden.

Er darf also weder taufen noch trauen, wird in der L. F. Kirche vor der Hand nicht wieder predigen und darf auch die Kinder nicht confirmiren.

Leser, Dulon ist suspendirt, Dulon, der edle, kühne Streiter für Wahrheit und Recht ist von seinem Amt entsetzt!!! Warum? Weil er kein Wimmer, kein Mallet sein konnte, sein wollte!

Darf sich dies die Lieben Frauen Gemeinde gefallen lassen? Darf der Senat, dem doch nur das Obergewaltrecht zusteht, so ohne Weiteres in die Angelegenheiten der Gemeinde eingreifen?

Wohlan, die Würfel sind gefallen, der Streit wird heftiger denn je entbrennen!

Der Bremer Senat hat dem Herrn Pastor Dulon eine Frist von sechs Wochen zum Widerruf seiner Schriften vergönnt. Das ist sehr gnädig.

**Bremen, 2. März.** Die „W.-Z.“ veröffentlicht eine sehr beachtenswerthe Warnung vor der Auswanderung nach Peru, für welche bekanntlich in letzter Zeit in Deutschland, unter scheinbar sehr lockenden Versprechungen, erworben wird. Diese Erörterung der peruanischen Verhältnisse ist unterzeichnet von den Chefs sämtlicher deutscher Handelshäuser in Lima, an deren Spitze die Consuln Hamburgs und Bremens stehen, und sie stellt so viel fest, daß geschickte Handwerker wohl eine auskömmliche Existenz finden, aber dafür auch mit manchen Entbehrungen und Enttäuschungen von Bedürfnissen, an welche sie in der Heimath sich gewöhnt, zu kämpfen haben. Vergleute dürften dort nur ein Fortkommen finden, wenn sie sich unter eine sehr unsichere Leitung stellten.

**Lübeck, 1. März.** Ein Herr Stapel-feldt hatte in der heutigen Versammlung

der Bürgerschaft den Antrag gestellt, den Juden das Handeln im Freistaate Lübeck zu verbieten. Der Antrag wurde verworfen.

Von der **Niederelbe, 3. März.** In den letzten Tagen haben sich zahlreiche, besonders dem Bauernstande angehörige Familien aus dem östlichen Holstein nach Hamburg begeben, um von da aus über das Weltmeer, meist nach Südbrasilien zu wandern.

**Hannover.** Nach einer Mittheilung, welche einem Frankf. Corr. der A. A. Ztg. von glaubwürdiger Seite zukommt, sind nicht die mindesten Aussichten mehr auf eine Verständigung vorhanden, durch welche die Veräußerung der Nordflotte vermieden werden könnte. Die umlaufenden Angaben, nach welchen Preußen in letzter Zeit geneigt worden wäre, einem provisorischen Arrangement beizutreten, stellen sich als unbegründet heraus.

Die Hannov. Ztg. macht zu dieser „glaubwürdigen“ Nachricht die Bemerkung: „es dürfte sich gerade umgekehrt verhalten“.

Endlich vernimmt gar die Leipziger Zeitung, es würden gegenwärtig Unterhandlungen in Bezug auf die Nordflotte gepflogen, welche eine Uebereinkunft über ein neues Provisorium herbeizuführen bezweckten.

Da haben unsere Leser abermals von einem Tage drei Versionen über die deutsche Flotte. Wir bitten zu wählen!

**Lüneburg, 2. März.** Der Durchmarsch der Oesterreicher geht in diesen Tagen zu Ende. Allgemein ist uns aufgefallen, wie wohlgenährt Mann und Ros aus den holsteinischen Gauen zurückkommen, namentlich befinden sich die Pferde in vortrefflichem Zustande. Bis zum vorgestrigen Abend war von sämtlichen durchziehenden Mannschaften nur Einer erkrankt, ein deutlicher Beweis von der gesunden trefflichen Kost und Lebensweise, welche ihnen der Aufenthalt in den Herzogthümern gewährt hat.

**Kassel, 29. Febr.** Eine recht Hassensplugische Maßregel ist in Kassel gegen den Nothstand ergriffen, der auch dort sich zeigt. Um den Besäuernden abzuwehren, welche über den geringen Vorrath von Brod in hiesiger Stadt, sowie über die verweigerte Verabfolgung solches (!) erhoben worden sind, ist für die Stadt Kassel und deren Junftbezirk Folgendes verordnet:

„Jeder Bäckermeister hat jeden Tag nach Bedürfnis Brod zu backen, und solches Jedem, der die Taxe zahlt, auf Verlangen zu verabreichen. Zuwiderhandlungen werden, und zwar für jeden einzelnen Fall mit 20 Rthlr., eventuell 14 Tagen Gefängnis, bestraft.

Beharrliche Widerspänigkeit wird außerdem mit Ausstoßung aus der Junft geahndet. Das Bedürfnis, so wie das Quantum, welches der einzelne Bäcker täglich zu liefern hat, bestimmt die Ortspolizei, vorbehaltlich jederzeitigen Einsprechens des kurfürstl. Landrathsamtes dahier.“

Der Himmel bewahre einen vor solcher communistischen Gewerbe Polizei!

**Wiesbaden, 29. Febr.** Die Untersuchung des Nothstands auf unserem Westerwald durch den Regierungscommissär Herrn Ministerialrath Schupp hat sicheres Vernehmen nach das Resultat gehabt, daß dieser Nothstand als begründet anerkannt werden mußte. Demgemäß hat unsere Staatsregierung bereits Anordnungen zur Erledigung dieses Glends getroffen. Unter Anderem reiste heute der Ministerialreferent im Bauwesen, Baurath Haas, auf den Westerwald, um die Aufnahme von Chaußeearbeiten zu bewerkstelligen. Wir dürfen erwarten, daß dies auf eine durchgreifende Weise in den verschiedenen Aemtern geschieht.

**Berlin, 2. März.** Die in Ausführung gekommene Maßregel, wegen der freien Getreide-Einfuhr im Zollverein, noch bevor die Roggen-Preise die für diesen Fall festgesetzte Höhe erreicht haben, soll zuerst von der weimarschen Regierung in Anregung gebracht sein.

Die Nothzustände scheinen in **Stthäuen** eine solche Höhe erreicht zu haben, daß die Sicherheit des Eigenthums bereits gefährdet ist. Aus Tilsit wird geschrieben: „In der Niederungsgegend von Plaschen sind in Folge des Nothstandes bereits Excesse ausgebrochen. Vor einigen Tagen durchzog ein Haufen von mehr als 50 hungernden Leuten die dortige Umgegend und verlangte angeblich den Verkauf von Getreide zu sehr wohlfeilen Preisen; mehre Gutsbesitzer beschwichtigten die Andrängenden durch freiwillige Gaben, während sie den Verkauf ablehnten. Von einer Dorfschaft wurden die Aufrührer ordentlich ohne besondere Widerspänigkeit sämtlich eingefangen, die Hälfte davon nach hier, die andere nach Heydekrug transportirt. Die Leute versichern, daß sie die Kerkerhaft dem unerträglichen Hungerzustand vorziehen. — Es würde ganz im preuß. Systeme liegen, der Hungersnoth in jenen Gegenden mit Soldaten und Constablen abzuwehren!“

**Leipzig, 1. März.** Ein Gegenstück zu den aus dem Norden heimkehrenden Oesterreichern lieferten in den letzten Tagen die Schaaren von Auswanderern, welche aus Süden kamen und nach Hamburg und Bre-